



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Dr. Nicole Schertl
Referat 321 – Tierschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Per E-Mail: 321@bmel.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-318
Fax: 030 590097-400

E-Mail:
Nadine.Schartz@Landkreistag.de

AZ: II/22

Datum: 1.3.2024

Verbändebeteiligung: Tierschutzgesetz und Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme. Generell begrüßen wir die Bemühungen um eine Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland. Aus den Veterinärämtern der Landkreise hat uns aber eine Vielzahl von Hinweisen erreicht, um deren Berücksichtigung wir bitten.

Insgesamt zeigen die Rückmeldungen, dass die beabsichtigten Regelungen sehr weitgehende Änderungen des deutschen Tierschutzrechts mit sich bringen würden. Diese träfen sowohl die Tierhaltenden, die niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte, Schlachthofbetreibende, §-11-Erlaubnisinhabende, gewerbliche Züchter, Tierkörperbeseitigungsunternehmen und nicht zuletzt die zuständigen Tierschutzbehörden.

Diese gesetzlichen Änderungen wären in vielen Fällen mit einem erheblichem Mehraufwand bei den unteren Veterinärbehörden verbunden (Videoüberwachung Schlachthöfe, Schwänzekupieren Schwein – bisher de facto freiwillige Teilnahme am Aktionsplan Kupierverzicht, Verschärfung/Konkretisierung Qualzucht, Überwachung Tierbörsen – pflicht- statt risikobasiert, Überwachung des Online-Tierhandels, Abarbeitung von Mängeln aus der Routineüberwachung von VTN-Betrieben, Ausweitung der Strafbarkeit - Versuchsstrafbarkeit und leichtfertige Begehung und Versuch, erhöhte Anforderungen an die fachgutachterliche Bewertung der strafrechtlichen Sonderfälle). **Angesichts der hohen Arbeitsbelastung, der fehlenden Personalressourcen und der defizitären Finanzausstattung sollte dieser Umstand besonders in den Blick genommen werden. Wir bitten deshalb darum, die neuen Aufgaben nochmals zu priorisieren und zu durchdenken.**

Artikel 1 (Änderung des TierSchG)

Zu den einzelnen Regelungen des Artikel 1 des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Nr. 2, Verbot der Anbindehaltung von Tieren (Einfügung eines neuen § 2b TierSchG,)

Der Vorschlag wird grundsätzlich begrüßt. Die Übergangsfrist und die damit einhergehenden Ausnahmeregelungen werden allerdings sehr kritisch gesehen, da sie den Vollzug bis zum Fristablauf erheblich erschweren. Außerdem besteht weiterer Konkretisierungs- und Ergänzungsbedarf. Zudem wird es angesichts der vorgesehenen Ausnahmen darauf ankommen, das Verbot im Ergebnis eigentumskonform auszugestalten. Dabei wird den Übergangsregelungen in § 21 Abs. 1 und 2 eine besondere Bedeutung zukommen.

Bei den Ausnahmen ist nicht klar ersichtlich, welche Haltungsformen diese Voraussetzungen erfüllen könnten. Weitere Erläuterungen sind daher dringend notwendig. Dazu ist es zwingend erforderlich, dass die Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung zeitgleich angepasst wird. So sollte klargestellt werden, dass das Führen eines Hundes an der Leine vom Verbot der Anbindehaltung nicht erfasst ist. Dies sollte vor allem vor dem Hintergrund erfolgen, dass sich insbesondere in den Innenstädten bedürftige Personen aufhalten, die einen Großteil ihrer Zeit mit ihren mitunter dauerhaft angeleiteten Hunden verbringen. Nicht erfasst sollten beispielsweise zudem Veranstaltungen werden, bei denen z.B. Rinder für die Zeit der Veranstaltung angebunden werden.

Als Ergänzung zu § 2b Absatz 1 Nr. 2 sollte neben „Schmerzen“ und „Schäden“ unbedingt „Leiden“ mit aufgenommen werden. Auch wenn keine Schäden offensichtlich erkennbar sind und Schmerzen ggf. nicht bewiesen werden können, ist für ein Tier, das sich normalerweise immer bewegt, die Anbindehaltung mit Leiden verbunden.

In § 2b Abs. 1 Nr. 3 ist ferner vorgesehen, dass die Anbindehaltung von Tieren auch zulässig ist, soweit das Tier zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt ist oder sein Gewebe oder seine Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden. Dieser Text ist nicht hinreichend konkret. Hiernach wäre die Anbindehaltung von Tieren, bei denen nur allgemein bestimmt ist, dass diese in Tierversuchen verwendet werden, bereits zulässig. Das bedingt jedoch nicht einmal, dass der Tierversuch bereits begonnen haben muss, sondern lediglich die Bestimmung für die Verwendung im Tierversuch legitimiert eine – auch unbegrenzt denkbare – Anbindehaltung. Darüber hinaus wäre auch die Bestimmung der Verwendung von Geweben oder Organen eines Tieres zu wissenschaftlichen Zwecken hinreichend, um die Anbindehaltung für dauerhaft zulässig zu erklären. Es wird daher darauf hingewiesen, dass § 2b Abs.1 Nr. 3 so zu konkretisieren ist, dass die Anbindehaltung von Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden – d.h. der Tierversuch muss zwingend bereits begonnen haben – nur dann zulässig ist, wenn dies für die Durchführung des jeweiligen Tierversuchs unerlässlich ist. Gleiches gilt auch für den Fall, dass von dem Tier Gewebe oder Organe zu wissenschaftlichen Zwecken entnommen werden. Hier ist vorzusehen, dass – soweit die Entnahme von Geweben oder Organen für wissenschaftliche Zwecke nicht post mortem erfolgt – die Anbindehaltung von den entsprechenden Gewebe- bzw. Organspendertieren ausschließlich für die Dauer der Entnahme von Geweben oder Organen für wissenschaftliche Zwecke inkl. Vor- und Nachbereitung der Entnahmeprozedur zulässig ist.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es ist ein erheblicher Mehraufwand durch zusätzliche aufwändige Kontrollen der betroffenen Betriebe zu erwarten. Die kalkulierte Kontrolldauer ist deutlich zu gering angesetzt.

Zu Nr. 5, Videoüberwachung an Schlachthöfen (Einfügung eines neuen § 4d TierSchG)

Die Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung an Schlachthöfen wird begrüßt. Ob die hier gewählte Größenordnung, die in der Bezugsnorm für die Bestellung von

Tierschutzbeauftragten in Schlachthöfen gedacht ist, angemessen ist, sollte jedoch eingehend erörtert werden. So wurde aus den Landkreisen an uns herangetragen, dass die Verpflichtung grundsätzlich für alle Schlachthöfe gelten sollte, unabhängig von der Größe bzw. der Anwesenheit eines Tierschutzbeauftragten. Andernfalls würde die große Mehrheit der Schlachtbetriebe in Deutschland nicht erfasst werden. Zwar werde der Großteil der Tiere in Deutschland von den großen Betrieben geschlachtet, die unter die neue Regelung fallen, jedoch seien diese Großbetriebe in der Regel aufgrund ihrer Bandschlachtung während der gesamten Dauer der Tätigkeit durch das amtliche Personal am Schlachtband bereits überwacht. Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Schlachtung von Tieren habe es in der Vergangenheit eher in den kleinen handwerklichen Schlachtbetrieben gegeben, da in diesen in der Regel nicht dauerhaft amtliches Überwachungspersonal vor Ort ist. Insofern macht die Einführung der Videoüberwachung nur für ausnahmslos alle Schlachtbetriebe, unabhängig ihrer Größe und Schlachtzahlen, Sinn. Auch der finanzielle Aufwand für die Einrichtung der optisch-elektronischen Videoaufzeichnungen dürfe kein Hinderungsgrund sein; dieser sei auch für kleine Betrieben durchaus zumutbar. Die Erfahrungen aus der Überwachung zeigen, dass nicht wenige kleine handwerkliche Schlachtbetriebe für die betriebliche Eigenkontrolle sensible Bereiche ihres Betriebs bereits mit Videokameras überwachen. Kombiniert mit KI und digitalen Monitoringsystemen können durch Videoüberwachung Abweichungen gut erkannt und vom Betrieb und amtlicher Überwachung abgestellt werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass nach der geplanten Änderung für die Löschung der Aufzeichnungen nach § 4d Abs. 4 Satz 10 der Tag nach Eintritt der Rechtskraft maßgeblich wäre, für die Löschung der im Übrigen erhobenen Daten in den Verfahren die allgemeinen Aufbewahrungsfristen (z.B. des OWiG und der StPO). Eine Vereinheitlichung würde die Einhaltung der Löschfristen deutlich vereinfachen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Auswertung kann und darf aber nicht allein die Aufgabe der tierärztlichen Überwachung sein. Dies kann allenfalls für Stichproben von amtlichen Kontrollen gelten. Aber auch stichprobenartigen und anlassbezogenen Sichtung der Aufzeichnungen lassen einen deutlichen Mehraufwand entstehen. Insofern sollte überlegt werden, die verpflichtende Sichtung auf eine anlassbezogene Fälle zu reduzieren.

Daneben darf aber auch die Wirtschaft nicht aus der Verantwortung entlassen werden. In die Kontrolle der Videoaufnahmen ist die Wirtschaftsseite ebenfalls mit einzubinden (Eigenverantwortung durch betriebliche Eigenkontrollen), wobei die Videoüberwachung in einem solchen Fall nicht das einzige Instrument sein sollte: Sie sollte ergänzt werden durch externe wirtschaftseigene Audits: z.B. verpflichtende (unangemeldete) Kontrolle durch die Qualitätssicherung, die die stichprobenartige Auswertung der Videoaufnahmen zukünftig im Auditprogramm Schlachten mit einbinden könnte mit Verpflichtung zur Meldung von Tierschutzverstößen an die zuständige Veterinärbehörde. Für Betriebe, die nicht an Qualitätssicherungssysteme angeschlossen sind, könnte z. B. ein wirtschaftseigenes Prüfsystem verpflichtend etabliert werden. Der Tierschutzbeauftragte des Schlachthofes sollte verpflichtet werden, die Videoaufnahmen regelmäßig zu sichten und das Ergebnis zu dokumentieren. Tierschutzverstöße müssen umgehend durch Korrekturmaßnahmen behoben und dies dokumentiert werden.

Zu Nr. 6, Eingriffe an Tieren (Änderung § 5 Abs. 3 TierSchG)

Der Vorschlag zur Durchführung der Betäubung bei der Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern durch die Streichung in § 5 Abs. 3 Nr. 1 wird begrüßt. Es wird aus der Praxis angemerkt, dass die Kastration nach Injektion eines Lokalanästhetikums ebenfalls

einen positiven Einfluss auf das Tierwohl und das Wohlbefinden der Kälber hat, da diese frühzeitig nach der Kastration normale Verhaltensweisen aufzeigen. Darauf hingewiesen wird aber auch, dass Schafe und Ziegen das mit dem Eingriff verbundene Schmerzempfinden genauso betrifft wie Rinder. Eine Kastration nur mit vorheriger sachgerechter Betäubung wäre also auch bei Schafen und Ziegen zweckmäßig.

Der Vorschlag eines Verbots des Schwanzkürzens von unter acht Tagen alten Lämmern mittels elastischer Ringe wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird die Notwendigkeit für eine angemessene Übergangsfrist gesehen, um sowohl den betroffenen Tierhaltern als auch den betroffenen Behörden genügend Zeit zu geben, sich angemessen auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen. Die Begründung ist in Teilen schlüssig, die Zahlen erscheinen allerdings nicht plausibel. Die Darstellung, dass allein die Myiasis der Grund für das Kupieren der Schwänze sei, ist nicht zutreffend. Darüber hinaus erhöht sich bei Langschwanzschafen auch der Aufwand hinsichtlich der Tierbeobachtung (z. B. Geburtsüberwachung). Das genaue Ausmaß des Mehraufwandes ist rasse- und managementabhängig. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte ist der Mehraufwande nicht seriös zu benennen. Der Erfüllungsaufwand für die Tierhalter ist aus hiesiger Sicht zu gering angesetzt, da die Kosten fortlaufend und nicht nur im ersten Lebensjahr der nicht kupierten Tiere entstehen. Aus hiesiger Sicht wäre vorstellbar, dass zunächst für eine Frist von 3 Jahren den Haltern von mehr als 100 Mutterschafen die Ausnahmemöglichkeit für weibliche Tiere, die zur Remontierung bzw. Aufstockung des Mutterschafbestandes vorgesehen sind, weiterhin unter der Auflage, dass eine noch näher zu definierende unkupierte Kontrollgruppe gehalten werden muss erlaubt wird. Bei einem Wegfall der Ausnahmeregelung ohne ausreichende Vorbereitungszeit erwarten wir erhebliche Tier-schutzverstöße. Diese werden zum Teil aus der Missachtung des Kupierverbotes aber auch aus Folgeverstößen aufgrund mangelhafter Tierbeobachtung bestehen. Wobei die mangelhafte Tierbeobachtung auf die fehlenden Erfahrungswerte und den gestiegenen Betreuungsaufwand zurückzuführen sein werden.

Auch mit Blick auf das Verbot des betäubungslosen Enthornens von Kälbern durch die Aufhebung von § 5 Abs. 3 Nr. 2 weisen wir darauf hin, dass eine Übergangsfrist von einem Jahr angesichts der Vielzahl von jährlich enthornten Kälbern praktisch kaum umsetzbar sein dürfte, sofern alle Kälber wie bisher enthornt werden sollen. Der jetzt schon bestehende Fachkräftemangel im Bereich der Großtierpraxis dürfte dies noch weiter erschweren. Eine gewisse zeitliche Zusammenfassung ist möglich, aber nicht unbegrenzt. Bei einer Übergangsfrist von nur einem Jahr besteht die Gefahr, dass Enthornungen aus Personalmangel und auch aus finanziellen Gründen unterbleiben und zwischen dann behornten Tieren in unveränderten Ställen vermehrt antagonistische Auseinandersetzungen mit Verletzungen auftreten werden. Zur Lösung dieses Problems wäre es sinnvoll, entweder die Übergangsfrist deutlich zu verlängern, um die Hornlos-Zucht verstärkt zu etablieren und züchterisch zu begleiten, oder beispielsweise eine Lokalanästhesie durch Tierhalter wie in der Schweiz zu etablieren.

Grundsätzlich sollte auch geprüft werden, ob die Verbote zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich zwingend sind.

Zu Nr. 7, Eingriffe an Tieren (Änderung § 6 TierSchG)

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b

Der Vorschlag zum Enthornen von Kälbern in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b wird begrüßt. Insgesamt können länger andauernde und vor allem vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden für Kälber verringert werden. Alternativ steht die Nutzung und Zucht hornloser Rassen zur Verfügung oder auch die Anpassung des Haltungssystems (v.a. in der Laufstallhaltung) und des betrieblichen Managements an eine Haltung horntragender Tiere zur Verfügung. Neben der

Schweiz und Österreich sehen auch Bulgarien, Dänemark, Niederlande, Schweden, Irland und Slowenien ausnahmslos eine Betäubungspflicht vor. Enthornung ist möglich, wenn folgende 3 Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: SEDIERUNG des Kalbes + LOKALANÄSTHESIE + VERABREICHUNG eines SCHMERZMITTELS gegen die nach dem Nachlassen der Betäubung auftretenden Schmerzen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Kontrollen der Nutztierhaltungen ist die Kontrolle der Dokumentation zur ordnungsgemäßen Enthornung der Kälber (Sedation, Lokalanästhesie & postoperative Analgesie) im Betrieb durchzuführen und wird daher als vernachlässigbar eingestuft. Es wird jedoch ein erhöhter Aufwand in Bezug auf ordnungsrechtliche Verfahren (auch OWiG-Verfahren, Strafverfahren etc.) auf die zuständigen Behörden zukommen. Dafür wird ggf. mehr Verwaltungspersonal benötigt.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c

Der Vorschlag zur Kastration von Rindern in Nr. 2c wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Wir möchten auch hier anmerken, dass die Kastration nach Injektion eines Lokalanästhetikums ebenfalls einen positiven Einfluss auf das Tierwohl und das Wohlbefinden der Kälber hat, da diese frühzeitig nach der Kastration normale Verhaltensweisen aufzeigen.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d

Auch der Vorschlag zum Schwanzkürzen bei Ferkeln in Nr. 2d wird grundsätzlich begrüßt. Die Änderungen dienen „nur“ der Klarstellung bereits gültiger Regelungen im Tierschutzgesetz. Durch die Vorschriften werden lediglich die für die Betriebe bereits verbindlichen Anforderungen, die aus den bisherigen Vorschriften abgeleitet werden und im „Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ aufgeführt. Probleme können mit dem Aktionsplan entstehen, weil zum einen der Ferkelerzeuger glaubhaft darlegen könnte, dass für die künftige Nutzung beim künftigen Mäster der Eingriff des Schwanzkürzens unerlässlich ist und zum anderen könnte der Mäster glaubhaft darlegen, dass der Eingriff zuvor beim Ferkelerzeuger unerlässlich war. Sind Ferkelerzeuger und Mäster nicht in einem Kreis, so wäre die Schuldzuweisung auf jeweils den anderen bei einer Kontrolle kaum zu erkennen.

Aus der Praxis wurde uns berichtet, dass nach wie vor die Ferkelerzeuger diejenigen seien, die den Ferkeln meistens alle Schwänze innerhalb der ersten Lebenstage kürzen, obwohl die Haltungsförm es in diesem Bereich überhaupt nicht legitimiert oder notwendig macht. Die Probleme des Schwanzbeißens und Kannibalismus treten aufgrund der reizlosen Haltung oder anderer Umweltfaktoren erst in der Läuferproduktion oder Schweinemast auf. Ungeachtet der Unmöglichkeit der Stallumbauten aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben bestünden für Ferkelabnehmer keine triftigen Erfordernisse, sich mit positiven Veränderungen in ihren Haltungssystemen auseinanderzusetzen, da es möglich ist, Ferkel mit gekürzten Schwänzen zu erwerben.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob und inwieweit die Ausnahmeregelungen für das Schwanzkupieren bei Schweinen verschärft werden sollten, beispielsweise hinsichtlich des Erfordernisses einer tierärztlichen Indikation. Im Weiteren sollte der grundsätzliche Erwerb von Ferkeln mit gekürzten Schwänzen bei gleichzeitigen Mängeln der Haltungsvergebenheiten untersagt bzw. nur zeitlich befristet und mit Erlaubnis der zuständigen Behörde ermöglicht werden.

§ 6 Abs. 2 Satz 5

Mit Blick auf § 6 Abs. 2 Satz 5 ist nicht vertretbar, dass eine Kastration von anderen Tieren oder die Enthornung ohne die Anwendung von Arznei- und Betäubungsmitteln erfolgt. Satz 5 sollte daher wie folgt gefasst werden: *„Im Anschluss an eine Enthornung von unter sechs Wochen alten Rindern und/oder Kastration von Tieren sind schmerzstillende Arzneimittel einschließlich Betäubungsmittel bei dem Tier anzuwenden.“*

§ 6 Abs. 3

Der Vorschlag zum Schwanzkürzen bei Bullenkälbern wird grundsätzlich begrüßt und erscheint alternativlos. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die prognostizierten Kosten für den Tierhalter zu hoch erscheinen, insbesondere da die grundlegenden Tierschutzvorgaben unabhängig von der Schwanzlänge einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang wird auf die bisher fehlenden, bundeseinheitlichen gesetzlichen Haltungsverordnungen für Mastrinder und Milchkühe hingewiesen. Eine Aufnahme in die Tierschutznutztierhaltungsverordnung ist daher dringend notwendig.

§ 6 Abs. 4a, 6 und 7

Mit den neu vorgesehenen Absätzen zum Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen (d.h. Abs. 4a, 6 und 7) soll der 2018 in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Wirtschaftsbeteiligten erarbeitete und in der Agrarministerkonferenz beschlossene Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen („Aktionsplan Kupierverzicht“) weitgehend in das Tierschutzgesetz übernommen und rechtsverbindlich gemacht werden. Das Schwänzekupieren wird nicht generell verboten, sondern an Bedingungen geknüpft, deren Einhaltung vom zuständigen Veterinäramt zu überprüfen ist.

In Niedersachsen, beispielsweise, setzten die Kreisbehörden bereits seit 2019 gemäß mehreren Erlassen des zuständigen Ministeriums die Inhalte des Aktionsplans Kupierverzicht um. Dabei hat sich gezeigt, dass mit dem Aktionsplan insgesamt sowohl ein sehr hoher Dokumentationsaufwand für die Betriebe als auch ein hoher Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden einhergeht. Es ist zu befürchten, dass mit Einfügung von § 6 Abs. 4a, 5 und 7 dieser hohe bürokratische Aufwand weiterbesteht bzw. noch zunimmt. Um an die Ursache des mit den beabsichtigten Änderungen verbundenen Problems heranzugehen, müsste eine Diskussion zu den Haltungsverordnungen insbesondere der Schweinehaltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfolgen. Derart grundlegende Änderungen sollten jedoch eingehend mit allen Beteiligten erörtert werden, bevor ein entsprechender Entwurf erarbeitet wird.

Zu Nr. 8, Zucht und Handel (Änderung § 11 TierSchG)

Der neue § 11 Abs. 2a beinhaltet eine Verordnungsermächtigung, um gewerbsmäßig tätigen Personen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. a und b das Führen von Bestandsbüchern oder vergleichbaren Aufzeichnungen insbesondere zu Identität, Herkunft und Verbleib der Tiere vorzuschreiben. Wir würden eine Aufnahme von Erlaubnisinhabern im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 begrüßen, da hier naturgemäß mit einem stetigen Tierzu- und -abgang zu rechnen ist. Zwar ist die Verpflichtung im Rahmen einer Nebenbestimmung zur Erlaubnis im Einzelfall möglich. Die Aufnahme im § 11 Abs. 2a würde allerdings einem eventuell möglichen Umkehrschluss vorbeugen, dass es sich um eine bewusste Regelungslücke handeln könnte. Außerdem sollten die Bestandsbücher bundesweit einheitlich als Vorlage erhältlich sein. Darin sollten die wichtigsten Punkte wie Zu- und Abgänge, Bestandsgröße und Daten zu den Einzeltieren erfasst werden. Alternativ könnte ein Internetportal aufgebaut werden, welches für

Besitzer, Behörden, Tierärzte und Zuchtverbände zugänglich ist und so eine breite Vernetzung und einen Austausch ermöglicht.

Darauf hingewiesen werden muss aber auch, dass auf eine Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 TierSchG, abgesehen von der Tierschutzversuchstierverordnung, bereits seit Jahren gewartet wird. Auf die Verordnungsermächtigungen müssen dringend die für die Vollzugsbehörden notwendigen konkretisierenden Rechtsverordnungen erlassen werden.

Das in § 11 Abs. 4 vorgesehene Verbot, bestimmte Wildtiere nicht mehr an wechselnden Orten (mithin u.a. im Zirkus) zu halten und zur Schau zu stellen, wird grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum innerhalb der wildlebenden Tierarten differenziert wird. Grundsätzlich müssen die Argumente, die für Großkatzen, Robben u.a. gelten, ebenso für alle anderen wildlebenden und/oder nichtdomestizierter Tierarten herangezogen werden. Angeregt wird beispielsweise, auch die Haltung von Kleinbären zu verbieten, da nicht erkennbar ist, weshalb Kleinbären im Vergleich zu Großbären an unterschiedlichen Orten tiergerecht gehalten werden können, um zur Schau gestellt zu werden.

Auf der anderen Seite wurde wir jedoch auch darauf hingewiesen, dass in Einzelfällen einzelne Tiere der ausgeführten Arten – insbesondere solche, die in Sozialverbänden leben und persönliche Bindungen zu den betreuenden Menschen eingehen – durchaus an die ungewöhnliche Art der Haltung adaptiert sind und keine Nachteile aufgrund dieser Haltungsform erleiden. Möglicherweise biete sich eine Übergangsregelung für bereits „reisende“ Tiere an, wobei die in § 16 Abs. 1 vorgesehenen Kontrollen hiervon unberührt blieben.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Der Mehraufwand für die Verwaltung besteht in der Anpassung der bestehenden Genehmigungen sowie der damit verbundenen zusätzlichen Kontrollen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je klarer das Verbot formuliert wird, desto geringer der Erfüllungsaufwand sein wird.

Zu Nr. 9, Qualzuchten (Änderung § 11b TierSchG)

Beim Verbot der Qualzucht (§ 11b) soll der Geltungsbereich von Nachkommen (Abs. 1) auf die Zuchttiere selbst (Abs. 1b) ausgedehnt werden, was seitens der veterinärärztlichen Praxis als sehr wirkungsvoll eingeschätzt wird. Insbesondere die konkrete Symptomenliste (Abs. 1a) stellt einen Fortschritt dar. Trotz der Symptomenliste müssen die Vollzugsbehörden jedoch weiterhin jeden Einzelfall individuell bewerten und bearbeiten. Hierbei werden Sachverständigengutachten, wissenschaftliche Studien, Gentests und/oder Gerichtsverfahren weiterhin einen großen Stellenwert einnehmen und pro Fall zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Sofern keine postoperativen Hinweise, wie z. B. sichtbares Narbengewebe, festzustellen sind, werden die behördlichen retrospektiven Ermittlungen wenig erfolgversprechend sein. Auch für den Fall, dass der Verdacht auf einen chirurgischen Eingriff zur Behebung der erblich bedingten Schäden erhoben wird, kann ein diesbezüglicher Nachweis nicht ohne Weiteres eingefordert werden, zumal die ausführende Tierarztpraxis entweder von den Züchtern nicht benannt werden wird, der operative Eingriff vehement abgestritten wird oder aber bei Bekanntsein ohnehin aus Datenschutzgründen keine Auskünfte von der Tierarztpraxis verlangt werden können.

Es sollte daher eine Ergänzung der Symptomenliste um klare Vorgaben geprüft werden, welche Elterntiere nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden dürfen, und dass diese Tiere unfruchtbar gemacht werden müssen.

Zum Beispiel könnte es verboten werden,

- mit Hunden zu züchten, deren Schnauze weniger als ein Drittel des Kopfes beträgt, wie es bereits in den Niederlanden gesetzlich verankert wurde,
- dass Hunde mit einem mittel- oder hochgradigen, angeborenem Ektropium oder Entropium nicht zur Zucht eingesetzt werden dürften,
- dass Hunde oder Katzen die Haarlosigkeit vererben können, nicht zur Zucht eingesetzt werden dürften und so weiter.

Derlei eindeutige Vorgaben, zumindest bei einigen außer Frage stehenden Qualzuchtmerkmalen, würde zu mehr Tierschutz führen. Vorgeschlagen wird aber auch zu prüfen, ob anstatt einer Symptomenliste eine Rasseliste eine Erleichterung bieten könnte.

Aus der Praxis angeregt wird zudem, dass der Begriff „Zucht“ durchgängig durch „Verpaarung“ ersetzt werden sollte. Als „Zucht“ wird in der Biologie die kontrollierte Fortpflanzung mit dem Ziel der genetischen Umformung bezeichnet. Der Begriff „Verpaarung“ erfasst alle Handlungen, die zu Nachkommen führen, wie z. B. die Produktion von Tieren in Privathaushalten zur Einkommensaufbesserung und erfasst damit nicht nur die Züchter, sondern alle Menschen, die, wenn auch nur einmal, Nachkommen mit ihren Tieren produzieren wollen, sowie die ungewollte/unkontrollierte Vermehrung. Entgegen der Begründung Teil B sollten nicht nur vorsätzliche Verpaarungen erfasst werden, sondern zumindest auch grob fahrlässige, da sich ansonsten darauf berufen wird, dass die Verpaarung ein „Unfall“ war.

Hierzu wird folgender Änderungsvorschlag unterbreitet:

„(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Verpaarung Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Verpaarung oder Veränderung 1. bei den Nachkommen der Verpaarung, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder 2. bei den Nachkommen (...)“

Zudem wird eine Einteilung der Befunde (fachlich korrekter Begriff statt „Symptome“) in Funktionskreise zur Vereinheitlichung vorgeschlagen. Die nähere Ausführung dazu soll in einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1 geregelt werden. Außerdem sollte der Begriff „verringerte Lebenserwartung“ gestrichen werden, da dies durch fehlende Vergleichsgruppen kaum belegbar ist.

Insofern wird aus Sicht unserer Fachlichkeit folgender Änderungsvorschlag unterbreitet:

„(1a) Auf Grund einer Veränderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel insbesondere mit dem regelmäßigen oder nicht nur vorübergehenden Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Befunde verbunden:

1. *Erkrankungen des Auges (z.B. Entzündungen der Lidbindehaut oder der Hornhaut, Ektropium, Entropium, Exophthalmus, Blindheit),*
2. *Erkrankungen des Bewegungsapparates und Skelettsystems (z.B. Bewegungsanomalien, Lahmheiten, Anomalien des Skelettsystems, Missbildungen Schädeldecke, Fehlbildungen des Gebisses),*
3. *Erkrankungen der Haut (Haar-, Feder-, Schuppenlosigkeit, Entzündungen, übermäßiger Behang, Fell-, Federwuchs),*
4. *Erkrankungen des Nervensystems (Blindheit, Taubheit, neurologische Erkrankungen),*
5. *Dysfunktion von inneren Organen und Organsystemen,*

6. *Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind,*
7. *Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass eine innerartliche Kommunikation erheblich gestört ist,*
8. *Körperformen/Körperanhänge, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass die Funktionalität erheblich beeinträchtigt ist.“*

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach der derzeitigen Formulierung von § 11b Abs. 1a Nr. 17 die Zucht mit den gängigen Putenlinien nicht mehr möglich sein wird, weil hier eine natürliche Fortpflanzung aufgrund des züchterisch erheblich gesteigerten Körpergewichts nicht möglich ist.

Auch § 11 Abs. 1b sollte an den Begriff der Verpaarung angepasst werden:

„(1b) Ein Wirbeltier darf nur zur Verpaarung verwendet werden, wenn nach allgemein gültigen Erkenntnissen, einschließlich solcher, die auf Grund von Zucht- und Rassestandards zu erwartenden und öffentlich zugänglichen Untersuchungen erlangt werden können, keine erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Störungen oder Veränderungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bei dem Tier selbst vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die erblich bedingten Störungen oder Veränderungen vor dem Zeitpunkt der Verpaarung durch z.B. klinische Eingriffe behoben wurden.

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von für die Verpaarung oder für biotechnische Maßnahmen bestimmten oder verwendeten Wirbeltieren anordnen, soweit

1. *Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a, zeigen werden oder*
2. *ein Wirbeltier entgegen des Absatzes 1b zur Verpaarung verwendet wurde oder eine solche Verwendung unmittelbar droht.*
3. *gestrichen“*

Die Änderung in § 11 Abs. 2 entspricht einer Schlechterstellung im Vergleich der bisher geltenden Regelung. Bei der vorgesehenen Änderung hängt die Ermächtigung zur Unfruchtbarmachung im Zusammenhang mit der Zucht davon ab, ob Wirbeltiere für die Zucht bestimmt oder verwendet werden. Diese Voraussetzung beinhaltet die bisher geltende Regelung nicht, sodass die bisher geltende Regelung die wirksamere Regelung darstellt, um Nachkommen sicher zu verhindern. Die Feststellung, ob ein Tier zur Zucht bestimmt oder verwendet wird, wäre in der Praxis schwierig. Daneben wurde angemerkt, dass der zweite Halbsatz *„oder eine solche Verwendung unmittelbar droht“* zu ungenau definiert sei.

Wir regen an, die Regelung in Abs. 3a Nr. 1 mit der Regelung zum Qualzuchtverbot in § 11b Abs. 1 dahingehend zu harmonisieren, dass die Schmerzen, Leiden oder Schäden für ein Verbot nicht „auftreten“ müssen, sondern als Voraussetzung lediglich „zu erwarten“ sind. Generell würde ein Verweis auf § 11 Abs. 1a sowie eine Kürzung in Nr. 2 für mehr Rechtsklarheit sorgen. Da dem Großteil der Bevölkerung nicht bewusst sein dürfte, dass die Merkmale nach Abs. 3a Nr. 2 1. Halbsatz zu Schmerzen, Leiden und Schäden führen können, regen wir an, diesen Halbsatz zu streichen. So beispielsweise:

„(3a) Es ist verboten,

1. *Wirbeltiere zur Schau zu stellen,*
 - a) *die erblich bedingt Veränderungen im Sinne des Absatz 1a aufweisen,*
 - b) *bei denen erblich bedingt mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,*

- c) *jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder d) die Haltung nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich ist*
2. *mit Wirbeltieren zu werben oder diese in einer anderen Form in der Öffentlichkeit bildlich zur Schau zu stellen, welche Merkmale aufweisen, die Nummer 1 erfüllen.“*

Hingewiesen wurden wir aber auch darauf, dass mit der Regelung in § 11 Abs. 3a ein Verbot jeglichen Sports und jeglicher Ausstellung aller Tierarten einhergehen könnte, was den Wegfall bestimmter Rasseausstellungen bedeuten würde und gerade im Erhalt von seltenen Nutztierassen nicht unerheblich und kulturell von Bedeutung ist. Hier wird um genauere Prüfung gebeten.

Außerdem wurde hinsichtlich eines Ausstellungsverbotes gefordert, die praktizierenden Tierärzte und Zuchtverbände stärker in die Pflicht zu nehmen. Die Tierärzte müssten die Tiere auf Qualzuchtmerkmale (einheitliche Vorgaben/Untersuchungsbögen) untersuchen und ggf. direkt als ausstellungs-/zuchtuntauglich eintragen, beispielsweise im Internationalen Impfpass, der bei Reisen und Veranstaltungen mitgeführt werden muss und entsprechend um eine neue Seite ergänzt werden könnte. Die Zuchtverbände müssten die Standards der jeweiligen Rasse dringend anpassen und neue Zuchtziele klar definieren. Außerdem als wichtig eingestuft wurden die Aufklärungsarbeit auf Ausstellungen und eine Stärkung der Richterinnen und Richter auf Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen, die sich aktuell nicht immer trauen, Tiere trotz offensichtlicher gesundheitlicher Probleme zu disqualifizieren oder auf den hinteren Plätzen zu platzieren, aus Angst, zukünftig nicht mehr in der Jury sitzen zu dürfen.

Des Weiteren wird angeregt, § 11b Abs. 4 Nr. 2 zu streichen. Aufgrund der einzelfallbezogenen Beurteilung können nicht ganze Rassen o.ä. gemäßregelt werden. Wenn an Nr. 2 festgehalten werden sollte, ist ein eindeutiges Verfahren zum Benennen der „Rassen“ anhand von validen Merkmalen vor Inkrafttreten festzulegen.

Schließlich ist die Ausdehnung des Qualzuchtverbots auf die Zuchttiere ist mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren versehen (§ 21 Abs. 6c). Angesichts des 1986 in das Tierschutzgesetz erstmals eingeführten Qualzuchtverbotes erscheint diese Übergangsfrist als zu lang. 15 Jahre Übergangsfrist würden eine Zucht mit Tieren ermöglichen, die noch gar nicht geboren sind, weil bei den meisten Tierarten eine züchterische Nutzung deutlich weniger als 15 Jahre lang möglich ist. Zum grundgesetzlichen Schutz des Eigentums wird eine Übergangsfrist von maximal fünf Jahren als ausreichend angesehen. Bei den in der praktischen Umsetzung hauptsächlich als betroffen anzusehenden Heimtieren sind in der Regel keine größeren baulichen Investitionen getätigt worden, die eine längere Abschreibungszeit bedürfen.

Zu Nr. 10, Feilbieten von Wirbeltieren außer Nutztieren auf öffentlichen Plätzen (Anfügung eines § 11c Abs. 3 TierSchG)

Grundsätzlich erscheint es notwendig, festgestellte Verstöße mittels OWi-Tatbestände ahnden zu können. Nicht klar wird aber, ob mit der Abgabe auch die Übergabe von Hunden, die aus dem Ausland eingeführt wurden, auf Parkplätzen an End- oder Pflegestellen gemeint ist.

Mit „Betreiber“ ist dem Sachzusammenhang zufolge der Organisator oder Veranstalter gemeint. Der Betreiber kann jedoch auch ein Nichttierhalter sein, der Tiere weder züchtet, feilbietet noch abgibt. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Veranstalter von Tierbörsen ggf. auch keine oder nur Spezialkenntnisse für einige wenige der auf der Veranstaltung gezeigten Tierarten haben. Daher sollte daher zwischen Regelungen für den Veranstalter und Regelungen für die Aussteller von Tieren unterschieden werden. Die hier in Rede stehende Neuregelung zielt nur auf die Erlaubnispflicht der Tierzüchter, -feilbieter und -händler ab. Es wird

vorgeschlagen, dem Betreiber von Veranstaltungen aufzuerlegen, dass nur Züchter oder Händler mit zuvor nachgewiesener behördlicher Erlaubnis zu stattfindenden Veranstaltungen zugelassen werden dürfen. Entsprechende Veranstaltungsanmeldungen könnten anhand der „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ und der darin vorgesehenen Veranstaltungsordnung erfolgen.

Um auch die nicht-gewerbsmäßigen Verkäufer zu erreichen, sollte könnte auch „gewerbsmäßig“ gestrichen werden und beispielsweise der Begriff „öffentlicher Raum“ eingefügt werden. Als „öffentlicher Raum“ kann jede nicht umfriedete Fläche verstanden werden. Insofern folgender Vorschlag:

„Wer Wirbeltiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, züchtet, verpaart oder mit ihnen handelt, darf diese nicht im öffentlichen Raum feilbieten oder abgeben.“

Zu Nr. 11, Onlinehandel (Einfügung eines neuen § 11d TierSchG)

Zu § 11d Abs. 1 Nr. 1 regen wir an, die Anbieter dazu zu verpflichten die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 gegenüber den Betreibern zu verifizieren (z.B. durch Vorlage/Zusendung/Hochladen eines Fotos vom Personalausweis mit einem aktuellen Foto). Aus dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, wie die geforderten Angaben zum Namen und Adresse der Anbieter verifiziert werden sollen. Ohne Verifikation, wie es beispielsweise Banken haben (Scan Personalausweis und Gesichtsscan) können weiterhin fiktive Daten benutzt werden. Auch sollten möglichst viele Angaben gefordert und die Aufzeichnungs- und Registrierungspflicht einheitlich geregelt werden; als positives Beispiel wurde die Website „Deine Tierwelt“ genannt.

Zu Abs. 1 Nr. 2 wird angemerkt, dass einheitliche Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, in Deutschland aktuell nicht gegeben sind. Diese wären aber eine Grundvoraussetzung für die Verifizierung der neu nach § 11d geforderten Daten. Als Grundlage für eine Registrierung und Nachverfolgbarkeit, zumindest für Hunde und Katzen, wird eine allgemeine Kennzeichnungspflicht sowie die Registrierungspflicht von Hunden und Katzen in einer zugehörigen Datenbank als elementar angesehen. Bezüglich der Rückverfolgbarkeit artgeschützter Tiere müsste in jedem Bundesland sichergestellt sein, dass die Vollzugsbehörden für den § 11d auch Zugriff auf die Meldedaten nach Bundesartenschutzverordnung haben.

Zu Abs. 3 Nr. 1 wird darauf hingewiesen, dass nicht plausibel ist, wie die Betreiber von Online-Plattformen (als nicht sachkundige Personen) dies nur anhand von Bildmaterial beurteilen und verhindern sollen. Es müssten beispielsweise tierärztliche Gutachten zu jedem angebotenen Tier vom Anbieter vorgelegt werden, dass das Tier keine Verhaltensstörungen oder Merkmale von § 11 b Abs. 3a aufweist. Ob das für die Anbieter dann noch umsetzbar ist, wird bezweifelt. Die Bewertung, ob diese Merkmale vorliegen oder nicht, ist auch für die zuständigen Vollzugsbehörden nur aufgrund vorliegender Fotos aus den Onlineanzeigen nicht möglich, also ist auch die geforderte Ahndung des Absatz 3 als Ordnungswidrigkeit nicht ohne Vor-Ort-Kontrollen oder eigene geforderte tierärztliche Gutachten umsetzbar.

Zu Abs. 3 Nr. 2 wird auch angemerkt, dass hierzu beispielsweise Fotos der entsprechend intakten Körperteile bzw. Organe (wie Ohren oder Ruten) vorgelegt werden müssten. Außerdem erreichte uns auch der Hinweis, dass ein generelles Verbot des Anbietens von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen kritisch gesehen werde, weil dies den illegalen Handel mit Tieren befördern könnte.

Nach Erfahrungen aus der kommunalen Überwachungspraxis inserieren gewerbsmäßige Anbieter zudem immer wieder auf verschiedenen Online-Plattformen, damit die

Gewerbsmäßigkeit schwierig nachweisbar ist. Daher sollte ein Passus formuliert werden, der verhindert, dass eine Auskunftspflicht bei nur ein oder zwei eingestellten Anzeigen gar nicht besteht. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Betreiber von Online-Plattformen sind grundsätzlich verpflichtet, Auskünfte über die Anzahl und die Inhalte der Anzeigen von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen zu geben, damit die zuständigen Behörden ermitteln können, ob es sich um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. a oder b handelt, auch wenn auf derselben Online-Plattform nur wenige Anzeigen geschaltet wurden.“

Weiterhin weisen wir auch an dieser Stelle hin, dass die Überwachung im Internet mit besonderen Herausforderungen verbundenen und damit häufig sehr aufwendig ist. Es wird den kommunalen Veterinärbehörden nicht möglich sein, „ziellos“ im Internet nach entsprechenden Informationen zu suchen. In anderen Rechtsbereichen werden entsprechende „Vor-Recherchen“ über die Plattform „g@zielt“ vorgenommen werden (Bund-Länder-Vereinbarung).

Letztlich wird auch angemerkt, dass mit „zuständige Behörde“ die Behörde des Sitzes des Betreibers der jeweiligen Online-Plattform gemeint ist. Aufgrund der enorm hohen Anzahl an angebotenen Tieren ist es den Veterinärbehörden nicht ansatzweise möglich, die Auskünfte auch für den Fall, dass diese durch den Online-Betreiber an die Behörde weitergeleitet werden, fachgerecht zu prüfen und gegebenenfalls Nachverfolgungen zum Tierhalter durchführen zu können. Hierfür bedarf es übergreifender Lösungsansätze auf Ebene des Bundes und der Länder.

Zu Nr. 12, Mähverbot (Änderung § 13 TierSchG)

Mit Blick auf die vorgesehene Regelung zum Mähverbot und die Zunahme an Mährobotern ist es sehr wahrscheinlich, dass zunehmend Bürgerbeschwerden bei der Behörde eingehen. Die Anzeigen werden vor allem Nachbarn betreffen, die in der Dämmerung selbst gemäht oder aber Mähroboter in Nutzung haben. Nachfolgend wird der angezeigte Delinquent dann aller Voraussicht nach wenig Verständnis für die unangemeldete Kontrolle der Überwachungsbehörde haben und erklären, dass der Rasen zuvor akribisch nach Igel n abgesehen wurde, so wie es in § 13 Abs. 2 im zweiten Halbsatz als „geeignete Maßnahme“ möglich ist.

Es wäre für die kommunale Praxis zumindest hilfreich und arbeitszeitparend, wenn der Verstoß gegen diese Vorgabe bußgeldbewährt wäre. Ansonsten müsste ein hoher Verwaltungsaufwand betrieben werden, um am Ende eine Ahndung durchzuführen. Sollte die Aufklärung des Nutzers eines Mähroboters zu Unzeiten keinen Erfolg bringen, wäre eine Ahndungsmöglichkeit wichtig.

Letztlich sollte aber die ohnehin hohe Belastung der Behörden aber nicht für Überzeugungsarbeit und Nachbarschaftsstreitigkeiten weiter strapaziert werden. Da es für zahlreiche Mähroboter bereits technische Möglichkeiten mit integriertem oder zusätzlich angebrachten Igel-schutz gibt, wäre der Weg über Vorgaben an die Hersteller von Mähgeräten vorzuziehen. Wir regen deshalb an, von einer solchen Regelung Abstand zu nehmen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Dieser ist schwer zu beziffern, mutmaßlich aber hoch, da Kontrollen i.d.R. außerhalb der Dienstzeit durchzuführen wären.

Zu Nr. 13, Tierbörsen (Änderung § 16 TierSchG)

§ 16 Abs. 1

Bei der Kontrollpflicht von bestimmten Tierbörsen (§ 16 Abs. 1) sollte klarstellend eingefügt werden, dass die Kontrolle durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Dies geht bisher nur aus der Begründung hervor. Ohne diesen Zusatz wäre auch eine Eigenkontrolle durch den Veranstalter oder eine Kontrolle durch einen privaten Dritten denkbar.

Des Weiteren ist die Formulierung „während der Dauer der Tierbörse eine Kontrolle vor Ort“ ist missverständlich, da daraus nicht klar hervorgeht, ob eine Kontrolle während der gesamten Dauer der Tierbörse gemeint ist (ständige Anwesenheit von Kontrollpersonal), oder eine einmalige Kontrolle einer jeden Tierbörse. Es wird daher eine Änderung in „während der Tierbörse“ vorgeschlagen.

Zudem ist das fehlende Ermessen für die Überwachungsbehörden kritisch anzumerken. Anstatt der Verpflichtung jede Tierbörse vor Ort zu überwachen, wäre eine „weichere“ Formulierung (bspw. „sind risikobasiert durch vor-Ort-Kontrollen zu überwachen) und zielführender, da so nicht unnötig personelle Ressourcen verbraucht würden.

Unbenommen hiervon ist festzustellen, dass verpflichtende behördliche Kontrollen bei jeder Tierbörse und während deren jeweiliger Dauer allein aus Gründen der Personalkapazitäten kaum durchführbar sind, zumal derartige Tierbörsen hauptsächlich an Wochenendtagen stattfinden.

Die Regelung bezieht sich zudem nur auf bestimmte Tierbörsen. Sofern das Ziel der Regelung ist, nicht jede (kleine) Tierbörse einer Kontrollpflicht zu unterwerfen, erscheint das gewählte Unterscheidungskriterium hierfür nicht besonders geeignet, weil so auch sehr große Tierbörsen nicht verpflichtend kontrolliert werden müssen, wenn keine erlaubnispflichtigen Händler erwartet werden. Wir schlagen daher vor, die Kontrollpflicht an die Überschreitung einer Zahl von angemeldeten Anbietern zu koppeln. Damit würden auch gewerbsmäßige, aber nicht erlaubnispflichtige Händler von landwirtschaftlichen Nutztieren bei der Kontrollpflicht berücksichtigt. Die bisherige Regelung sieht in der Regel nur eine „risikoorientierte“ Überwachung vor, während bei den Tierbörsen zukünftig alle Veranstaltungen einer Überwachung vor Ort unterzogen werden sollen. Auch damit geht mithin ein deutlicher Mehraufwand einher.

Über die beabsichtigte Regelung hinaus wäre es nach einer Mitteilung aus der Praxis für den Tierschutz sinnvoll, die Dauer von Tierbörsen grundsätzlich auf einen Tag zu begrenzen (wie bereits in den Leitlinien vorgegeben).

§ 16 Abs. 2

Bezüglich der Ergänzung des § 16 Abs. 2 ist anzumerken, dass sich die Verpflichtung zur Auskunft nicht nur auf die Betreiber von Online-Plattformen beschränken sollte. Auch die Herausgeber von Fachzeitschriften u. ä. sollten zur Auskunft über Inserierende verpflichtet werden. Insofern sollte diese Möglichkeit hier allgemeiner formuliert werden. Die Behörde sollte grundsätzlich zur Sachverhaltsermittlung befugt sein, ein Kaufinteresse zu bekunden ohne ihre behördliche Identität offenzulegen.

§ 16 Abs. 4

Die vorherig zwingend einzuholende Einwilligung des Auskunftspflichtigen zur Verwertung der Aussagen in einem Strafverfahren oder Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

wird kritisch gesehen. Sofern die Einwilligung nicht erfolgt - dies wird in der Regel mutmaßlich der Fall sein - können mitunter wichtige tierschutzrelevante Ermittlungsergebnisse nicht oder nur teilweise verwertet werden. So könnte es vielmehr zur Straffreiheit von Betroffenen anstelle zur Stärkung des Tierschutzes kommen. Nicht unerwähnt bleiben darf auch die damit verbundene mögliche Demotivation der amtlichen Kontrolleure, die aktiv im Sinne der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben tätig sind.

§ 16 Abs. 6

Die Verordnungsermächtigung für eine bundesweite Datenbank über Tierhaltungs- und Tierbetreuungsverbote in Abs. 6 sollte rasch genutzt und eine entsprechende Verordnung idealerweise bereits schon vorbereitet werden, da die eingeschränkten Möglichkeiten eines Datenaustauschs zwischen den unteren Veterinärbehörden sich nach Mitteilung aus der Praxis immer wieder als sehr nachteilig bemerkbar machen. Diese Verordnungsermächtigung sollte auch die Aufnahme von Tierzahlbeschränkungen als mildere Form eines Tierhaltungsverboten ermöglichen.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen zudem, dass sich die Daten zur Erreichbarkeit innerhalb kürzester Zeit ändern können. Überdies reichen die Angaben mit Vornamen, Name und Anschrift häufig nicht aus. Auch gleichlautende Namen führen zu einer Verzerrung und Falschannahme. Zusätzlich ist daher das Geburtsdatum zu erheben. Das Geburtsdatum ist sehr hilfreich bei Suchregistern, die mehrere Übereinstimmungen erfordern. Hat sich beispielhaft die Adresse des Betroffenen geändert, reichen dann die Angaben zum Vornamen, Namen und Geburtsdatum aus.

Zu Nr. 14, Kennzeichnung Tierkörper (Einfügung von neuen §§ 16l bis 16m TierSchG)

Wir begrüßen, dass mit den neuen §§ 16l und 16m TierSchG den kommunalen Veterinärbehörden die Möglichkeit eröffnet wird, Kontrollen in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten (VTN-Betriebe) durchzuführen, und die Voraussetzungen zur Rückverfolgbarkeit, Speicherung und Verwendung der dabei erhobenen Daten geschaffen werden. Wir halten jedoch allenfalls eine stichprobenartige Überprüfung in den VTN-Betrieben für praktisch umsetzbar, wobei auch eine solche Regelung wieder zu einem Mehraufwand der zuständigen Behörden führt. In Anbetracht des Fachkräftemangels (sowie der weiteren Mehraufwände mit diesem Entwurf) ist eine Regelüberwachung in diesen Betrieben nicht darstellbar. Diese würde überdies zu weiteren Kosten auch bei den Rechtsunterworfenen führen.

Wir regen an, dass die Kennzeichnungspflicht in § 16l Abs. 1 auf weitere Nutztierarten, kleine Wiederkäuer, Schafe, Ziegen und Pferde erweitert werden sollte, da ansonsten eine Rückverfolgung aus Tierschutzgründen nur schwerlich möglich wäre. In den letzten Jahren sind bei der Untersuchung von Tierkörpern in VTN-Betrieben tierschutzrechtliche Verstöße offenkundig geworden, die nur so den Verursachern zugeordnet werden können. Ebenso sollte die Möglichkeit der Überwachung von VTN-Betrieben (§ 16m Abs. 1) um die Tierarten Schafe, Ziegen und Pferde erweitert werden. Zur lückenlosen Rückverfolgbarkeit empfiehlt es sich, die Übernahme von Tierkadavern, die Nutztiere sind, grundsätzlich nur noch mit Erfassung der Registriernummer des Tierhalters zu erlauben.

Bei den i.d.R. nicht gekennzeichneten Saugferkeln ist die Frage der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes der Kennzeichnung gegenüber der Aussagekraft der Untersuchungsmöglichkeiten der Tierkörper nach dem Transport in den VTN-Betrieb zu bewerten.

Die Art der Kennzeichnung sollte einheitlich erfolgen und daher weitergehend geregelt sein (Zentrale Ausgabestelle des Kennzeichnungsmittels).

Weiterhin sollte präzisiert werden, auf welche zuständige Behörde Bezug genommen wird. Es stellt sich die Frage, ob es sich um die zuständige Behörde für den VTN-Betrieb oder die zuständige Behörde für den Tierschutz für aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich angelieferter Tiere handelt. Fast jeder VTN-Betrieb entsorgt Tiere aus verschiedenen Landkreisen. Die Einsammeltouren erstrecken sich sehr oft über mehrere Landkreise. Dabei ist eine unangemessene Belastung der für den Sitz der VTN-Betriebe zuständigen Behörden zu vermeiden.

Mehraufwand für die Verwaltung:

Nachdem die Rückverfolgbarkeit nach Umsetzung gegeben sein wird, stellt sich die Frage der Intensität der Überwachung VTN-Betriebe durch die tierschutzrechtlich zuständige Behörde. Der Ansatz der monatlichen Kontrolle und dem damit kalkulierten Zeitaufwand berücksichtigt nicht im Ansatz den der zuständigen Behörde entstehenden Mehraufwand bei den tierschutzrechtlichen Kontrollen und dem sich daraus ergebenden anschließenden Verwaltungshandeln. Zwar ist die Kennzeichnung per se kein Mehraufwand. Das monatliche Kontrollintervall durch die zuständige Behörde ist im TNP begründet. Die tierschutzrechtliche Kontrolle ist aber wesentlich zeitaufwendiger und wird dem Entwurf zufolge zudem in kürzeren Abständen erfolgen. Der hierfür zu veranschlagende Aufwand wurde nicht kalkuliert. Eine Klarstellung hinsichtlich des zu erwartenden Kontrollaufwandes und der Zuständigkeit bzw. Einbindung des VTN-Betriebes ist unbedingt erforderlich.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch der in § 16m Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Ersatzanspruch der Beseitigungsunternehmenden gegenüber der zuständigen Behörde zu weiteren Kosten führt. Die Länder haben nach dem Entwurf die Kostenpflichtigen zu bestimmen. Insofern darf die materielle Kostenlast abschließend nicht bei der zuständigen Behörde verbleiben.

Zu Nr. 4, Strafvorschriften (Ergänzung zu § 17 TierSchG)

Die Ergänzungen in den Strafvorschriften werden begrüßt. Die Einführung unterschiedlicher Strafzumessungen ermöglicht den Gerichten eine differenziertere Urteilsfindung abhängig von der Schwere der Verstöße, wo in der Vergangenheit häufig Verfahren eingestellt wurden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „große Zahl“ in § 17 Abs. 2 Nr. 2 wird absehbar zu Vollzugsproblemen führen und bedarf der Auslegung durch die Rechtsprechung.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Der Mehraufwand für die Verwaltung ist schwer abschätzbar. Es bestehen mehr Möglichkeiten, Tierschutzverstöße zur Strafanzeige zu bringen, welche bislang lediglich im Rahmen von Bußgeldverfahren geahndet werden können.

Zu Ziff. 16, Bußgeldvorschriften (Änderung § 18 TierSchG)

Um entsprechende Verstöße ahnden zu können, wird die Aufnahme einer Bußgeldbewehrung mindestens für folgende Verstöße angeregt:

- Verstoß gegen § 2 TierSchG (Derzeit wäre eine Ahndung im Rahmen eines Bußgeldverfahrens lediglich möglich, wenn erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.)
- Verstoß gegen § 11 Abs. 1b TierSchG

- Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 11b Abs. 2 TierSchG (ggf. Ergänzung in § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG möglich)
- Verstoß gegen § 11c Abs. 3 TierSchG (ggf. Ergänzung in § 18 Abs. 1 Nr. 23 TierSchG möglich)
- Verstoß gegen § 11d Abs. 3 Nr. 1 und 2 TierSchG
- Verstoß gegen § 13 Abs. 2 TierSchG
- Verstoß gegen § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG (Da der Katalog in Satz 2 nicht abschließend ist, können übrige Fälle sonst nicht geahndet werden.)

Bei der vorgesehenen Änderung in Bezug auf Nr. 26 ist ein Tippfehler enthalten. Hier handelt es sich um § 16 und nicht § 16a TierSchG (sowohl bei der geltenden Regelung als auch bei der geplanten Änderung).

Zu Ziff. 18 (Änderung § 19 TierSchG)

Wir begrüßen die Neuformulierung der Einziehung von Tieren (§ 19), da diese seitens der Staatsanwaltschaften bisher mitunter als rechtlich unmöglich abgelehnt wurde. Auf eine rechtssichere Formulierung dieser Vorschrift sollte auch im weiteren Verfahren besonders geachtet werden.

Zu Nr. 19, Übergangsvorschriften (Änderung § 21 TierSchG)

In § 21 Abs. 1a Nr. 1 bleibt unklar, welcher (Mindest-)Zeitraum unter Weidezeit zu verstehen ist. Ferner erschließt sich nicht, warum den Rindern mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände gegeben werden soll. Aus der Praxis wurde an uns herangetragen, dass es einen täglichen Freigang geben soll.

In § 21 Abs. 3a erscheint keine Übergangszeit nötig, insbesondere bedarf es hier keiner einjährigen Übergangszeit. Diese sollte kürzer gefasst werden auf maximal drei Monate.

In Abs. 3b ist ebenfalls keine Übergangszeit nötig, insbesondere bedarf es keiner dreijährigen Übergangszeit, diese ist viel kürzer zu fassen.

Die Übergangsfrist in Abs. 3c sollte sich auf nicht mehr als ein Jahr belaufen.

Zu Abs. 6b wird angemerkt, dass die Tiere nicht bis an ihr Lebensende unter tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen gehalten werden dürfen. Auch für diese Tiere sollte ggf. nach einer Übergangsfrist das erlassene Verbot greifen und die Tiere sind in nachweislich geeignete Einrichtungen zu übergeben. Uns wurde übermittelt, dass die Regelung vor allem Zirkusbetriebe, die Wildtiere zur Schau stellen, betrifft. Danach wird die Zurschaustellung von Wildtieren für die Zirkusbetreiber weiterhin erlaubt sein, die Wildtiere bis zum Inkrafttreten des Gesetzes schon gehalten haben. Nach Inkrafttreten des Gesetzes könnte es dazu kommen, dass der Druck der Bevölkerung zur Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren zunehmen wird. Die Auflösung von Wildtierbeständen kann sich im Folgenden als Herausforderung für die Zirkusbetreiber und die Behörden darstellen. Geschildert wurde uns aus der Praxis, dass diesbezügliche jedoch Lösungen gefunden werden können, auch wenn die Verbringung der Tiere aufwändig ist und die Zielorte außerhalb von Deutschland in Wildtier-Auffangstationen liegen können. Sofern die Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren, die vor der Inkraftsetzung gehalten wurden, nicht verboten werden soll, wird eine Übergangsfrist von maximal fünf Jahren zur Auflösung der Wildtierbestände durch die Zirkusbetreiber als sinnvoll erachtet.

Die in § 21 Abs. 6c zu § 11b Abs.1b und Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Übergangsfrist von 15 Jahren wird aus hiesiger Sicht als zu lang erachtet. Die Begründung im Referentenentwurf führt auf S. 60 Folgendes aus: „Weil die oben genannten Folgen in den meisten Fällen nicht zufällig auftreten, sondern nach züchterischen Erkenntnissen zu erwarten waren, dürfte mithin bereits gegen das Qualzuchtverbot nach § 11b Abs. 1 verstoßen worden sein. Aus diesem Grund können die Züchter grundsätzlich nicht darauf vertrauen, die Zucht mit dem qualgezüchteten Tier fortführen zu dürfen.“ Dies widerspricht aus hiesiger Sicht der sehr langen Übergangsregelung. Aus fachlicher Sicht könnte erwogen werden, die Zucht von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen mit Inkraftsetzung ohne Übergangsfrist zu verbieten.

Vorgeschlagen wurde darüber hinaus, dass zwischen Heim- und Nutztieren bzw. Nutzungsrichtungen unterschieden werden könnte. Zudem sollten die bereits veröffentlichten Informationen zu Qualzuchten und Qualzuchtatbeständen gezielt mit Benennung der Qualzuchtmerkmale bei der jeweiligen Tierart und Rasse intensiviert werden, um Sicherheit für Züchter, Käufer und Behörden zu schaffen.

Weitere Änderungsbedarfe

Über die oben genannten Anmerkungen hinaus erkennen wir im TierSchG weiteren Regelungsbedarf:

Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 11 Abs. 1 TierSchG

Uns gegenüber wurde angeregt, eine Erweiterung von § 11 Abs. 1 um weitere Tätigkeitsfelder zu prüfen. Dies betreffe das Halten von Tieren in Gnadenhöfen, die gewerbsmäßige Durchführung von Pflegemaßnahmen am Tier (insbesondere die Huf- und Klauenpflege), das gewerbsmäßige Ausbilden/Trainieren von Tieren für Dritte sowie die Anleitung der Ausbildung bzw. des Trainings durch den Halter (Reitsport), das Anwenden gewerbsmäßiger Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit, das gewerbsmäßige Züchten von Pferden, das Halten von Tieren in Pflegestellen sowie die Regulierung des Imports von Hunden und Katzen aus dem Ausland.

Vollständigkeit des Antrags, § 11 Abs. 5 TierSchG

Nach § 11 Abs. 5 entscheidet die zuständige Behörde schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des Antrags. Es bedarf entweder der Ergänzung durch das Wort „vollständigen“, also „...des vollständigen Antrages...“. Möglich wäre auch folgende Formulierung: „Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des vollständigen Antrags und der erforderlichen Nachweise.“ Alternativ wird dem jetzigen Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Mit der Nachforderung fehlender Unterlagen und Nachweise beginnt die vorgenannte Frist von Neuem.“

Vielfach werden Anträge gestellt, ohne dass sämtliche Erlaubnisvoraussetzungen bei den Antragstellern bereits vorliegen. So sind bauliche Maßnahmen noch gar nicht abgeschlossen, was eine Kontrolle der Haltungseinrichtungen verzögert, häufig werden bereits Anträge gestellt, obwohl die Antragsteller sich noch in der Ausbildung (z. B. zum Hundetrainer) befinden und damit die erforderliche Sachkunde noch nicht nachgewiesen werden kann, so dass die Anträge abgelehnt werden müssen oder aber tatsächlich kein vollständiger 4-Monats-Zeitraum zur Prüfung durch die zuständige Behörde mehr gegeben ist. Untätigkeitsklagen wurden in entsprechenden Verfahren bereits mehrfach und ohne Verschulden der Behörde erhoben.

Verbot der Ausbildung von Hunden an lebenden Füchsen

Geschildert wurde uns die Notwendigkeit der Aufnahme eines expliziten Verbotes des Einsatzes von lebenden Füchsen in Schliefenanlagen bzw. der Ausbildung von Hunden an lebenden Füchsen: In Schliefenanlagen finden seit Jahren tierschutzwidrige Ausbildungs- und Prüfungseinheiten von Jagdhunden zur Baujagd statt, in deren Verlauf lebende Füchse eingesetzt werden, die erheblichen Leiden in Form von Stress und Todesangst ausgesetzt sind. Aufgrund des Vorliegens von alternativen Ausbildungsmethoden ist weder die Unerlässlichkeit dieser veralteten Hundeausbildungsmethode gegeben, noch erscheint das Ausbildungsziel erreicht zu werden. Statt gezielt erwünschte Verhaltensweisen anzutrainieren, wird eine frusturationsbedingte Aggression der Hunde gegenüber Füchsen erzeugt und gefestigt. Dieses Verhalten führt beim Hund während der Baujagd zu Schmerzen, Leiden oder Schäden, da der Jagdhund den Fuchs im Bau angreift und hierbei selbst verletzt werden kann. Die Belastung der eingesetzten Füchse in Schliefenanlagen ist trotz jahrelangen Einsatzes gegeben und tierschutzrechtlich nicht vertretbar. Eine Gewöhnung des Wildtieres an den Einsatz in der Schliefenanlage findet nicht statt.

Die Beißintention des Hundes wird durch das ungeeignete Training gefördert; der Umstand, dass sich zwischen Hund und Fuchs eine Barriere/ein Schieber befindet, der ein direktes Zubeißen verhindert, ändert nichts an dem erlernten Verhalten. Wie beschrieben kommt es während der Jagd im Bau zu Verletzungen, da hier dann die mechanische Barriere zwischen Hund und Fuchs fehlt. Hinzu kommt, dass die Unerlässlichkeit der Hundeausbildung in dieser Form nicht gegeben ist, da alternative Ausbildungsmethoden existieren, die den Einsatz eines lebenden Fuchses entbehren. Ob das Ausbildungsziel der Hunde erreicht werden kann, erscheint mindestens fragwürdig. Vielmehr wird eine frusturationsbedingte Aggression des Hundes verstärkt, die während der real stattfindenden Baujagd nicht die Beißhemmung unterdrückt, sondern eher verstärkt. Der Hund ist somit Schmerzen, Leiden und Schäden durch Bissverletzungen des Fuchses ausgesetzt. Gutachterliche Stellungnahmen des LANUV, wie auch der Geschäftsstelle der Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz kommen zu dem Schluss, dass die beschriebenen Ausbildungsmethoden sowohl für den Hund als auch für den Fuchs tierschutzwidrig und veraltet sind. Die Geschäftsstelle der Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz vertritt zudem die Einschätzung, dass Schliefenanlagen unter die Verbotstatbestände des § 3 S. 1 Nr. 7, 8 TierSchutzG zu subsumieren sind.

Erlaubnispflicht tiergestützte Interventionen

Bisher nicht vorgesehen ist eine Erlaubnispflicht für die Durchführung tiergestützter Intervention. Tiergestützte Intervention ist eine zielgerichtete und strukturierte Intervention, die Tiere in verschiedenen Bereichen wie Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und Sozialer Arbeit einsetzt, um förderliche Effekte für Menschen zu erzielen. Dies würde aus hiesiger Sicht ausdrücklich befürwortet werden und zwar sowohl für den Fall der Gewerbsmäßigkeit als auch für nicht gewerbsmäßige Anbieter. Die Angebote werden zahlenmäßig immer mehr und auch vielfältiger. Die Frage der Gewerbsmäßigkeit ist meist schwierig zu beantworten und oftmals zu verneinen. Beispielsweise steigt die Anzahl der sog. Schulhunde stark an. Für die tiergestützte Intervention sollte eine entsprechende Sachkunde vorausgesetzt werden. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass Tiere eingesetzt werden, die nicht geeignet sind oder den Anforderungen nicht gerecht werden können. Die Position der Veterinärbehörde in diesem Zusammenhang würde erheblich gestärkt werden, wenn solche Tätigkeiten im Vorwege im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens geprüft werden würden.

Abschließend dürfen wir nochmal darauf hinweisen, dass alle gesetzgeberischen Aktivitäten den nachvollziehbaren Anliegen um mehr Tierschutz nicht helfen, wenn sie nicht auch vollzogen werden können. Wir appellieren daher an das Land Niedersachsen, den Aufwand dieser

Novelle nachvollziehbar zu ermitteln, sehr zeitnah eine politische Zusage zur Stärkung der kommunalen Tierschutzverwaltung zu geben und die Aufgaben im Bereich des Tierschutzes ab sofort fair und der Bedeutung der Aufgabe angemessen auszufinanzieren.

Entfall der aufschiebenden Wirkung

Des Weiteren wird im Rahmen des aktuellen Änderungsverfahrens die Einführung einer Vorschrift vorgeschlagen, mit der die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen bestimmte Anordnungen nach § 16a TierSchG durch Gesetz entfällt (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Bestimmte Anordnungen wie z. B. die Fortnahme erheblich vernachlässigter Tiere, ein Tierhaltungsverbot oder die Sicherstellung bestimmter Haltungsanforderungen (Wasser-/Futterversorgung, tierärztliche Behandlung u. ä.) müssen schnell und ohne Weiteres von der Behörde durchgesetzt werden können. Grundsätzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine verwaltungsbehördliche Anordnung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Aufgrund der hierdurch bewirkten Vollzugshemmung ist der Status quo des von einer belastenden Anordnung Betroffenen (einstweilen) sichergestellt, das heißt, dass mit der Einlegung des Widerspruchs oder der Erhebung der Anfechtungsklage die Anordnung grundsätzlich bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung nicht vollzogen werden darf.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 VwGO entfällt die aufschiebende nur in den in § 80 Abs. 2 VwGO genannten Fällen. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 3a VwGO verweisen u. a. auf spezialgesetzliche Vorschriften des Bundes, die einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung anordnen können. Im Gegensatz zu der behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, die jeweils im Einzelfall nach einer zum Teil komplexen Prüfung und Abwägung der gegenläufigen Interessen durch die Behörde erfolgt, erachtet der Gesetzgeber in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3a und Abs. 2 S. 2 VwGO das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts generell und pauschal als höherrangiger als das private Aufschubinteresse.

In einigen Rechtsgebieten hat die Anfechtung (durch Widerspruch bzw. Klage) bestimmter behördlicher Anordnungen und Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Anordnung i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Fallbeispiele sind z. B. Anordnungen im Tiergesundheitsrecht (z. B. auf Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere u. ä., vgl. § 37 Tiergesundheitsgesetz). Zweck dieser Regelungen sind beabsichtigte Beschleunigungen der Verfahren angesichts der zum Teil sehr langen Zeit, bis der Verwaltungsakt nach Widerspruchsverfahren und ggfs. langwierigen Klageverfahren durch mehrere Instanzen vollziehbar würde. Die Wichtigkeit der schnellen Durchsetzbarkeit der Anordnungen aus den jeweiligen Rechtsgebieten und die pauschale Höhergewichtung des Vollzugsinteresses gegenüber dem Aussetzungsinteresse durch den Gesetzgeber ist somit der Grund für die gesetzliche Anordnung, dass eine Anfechtung von bestimmten behördlichen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung hat.

Dagegen ist bei fehlender gesetzlicher Anordnung des Entfalls der aufschiebenden Wirkung die Behörde im Einzelfall durch § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ermächtigt, für den vorliegenden – und jeweils immer nur für den gerade vorliegenden konkreten – Einzelfall zu prüfen, ob es das besondere öffentliche Interesse es rechtfertigt, in diesem Einzelfall die sofortige Vollziehung der Anordnung anzuordnen. Die für den Sofortvollzug sprechenden Interessen der Allgemeinheit und das Aufschubinteresse des Rechtsbehelfsführers müssen in einer nicht besonders scharf konturierten und damit z. T. schwierigen Prüfung einander gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen werden. Die Behörde ist daher, wenn sie eine Anordnung erlassen will, die nicht per gesetzlicher Anordnung sofort vollziehbar ist, stets mit der umfassenden und

komplexen Prüfung der Frage, ob zu der Anordnung deren sofortige Vollziehung angeordnet werden soll. Sollen mehrere Anordnungen nach § 16a TierSchG getroffen werden, so ist diese Prüfung für jede einzelne Maßnahme durchzuführen. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sodann einzelfallbezogen schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO). Mit der Prüfung der Frage, ob zu einer Anordnung zusätzlich die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgen kann oder sogar muss, und der im Fall der Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlichen schriftlichen Begründung im jeweiligen Einzelfall ist somit ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Im Rahmen von tierschutzrechtlichen Anordnungen nach § 16a TierSchG muss die Behörde – um ein Verfahren wegen des öffentlichen und verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten, hochrangigen Interesses des Tierschutzes zu beschleunigen und den Tieren sofort helfen zu können – sehr oft die sofortige Vollziehung der Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnen und das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung für jede einzelne Anordnung sorgfältig prüfen, für gewichtiger als das Aussetzungsinteresse befinden und diesen Befund schriftlich begründen (§ 80 Abs. 3 VwGO). In vielen Fällen folgen auf für sofort vollziehbar angeordnete Anordnungen von Veterinärbehörden verwaltungsgerichtliche Eilverfahren, die nicht selten wegen des formalisierten Verfahrens zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Lasten der Behörde und damit auch zu Lasten des zu schützenden Rechtsguts ausgehen: Denn in der Praxis besteht für viele Veterinärbehörden die Schwierigkeit, dass sie durch die obergerichtliche Rechtsprechung in einigen Ländern dazu gezwungen werden, die schriftliche Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO grundsätzlich vor Ort im Rahmen der – oft gefährlichen – Bestandskontrolle und sofort in schriftlicher Form fertigen müssen, andernfalls die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Verwaltungsgerichte kassiert wird. So haben das OVG Schleswig und andere Obergerichte entschieden, die schriftliche Begründung der sofortigen Vollziehung der Anordnung müsse bereits zum Zeitpunkt der Anordnung der sofortigen Vollziehung vorliegen und könne nicht nachgeschoben werden.

In Folge sind bereits Anordnungen der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren aufgehoben worden. Das kann zur Folge haben, dass der Adressat der tierschutzrechtlichen Anordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens z. B. weiterhin Tiere halten oder darf oder dass Tiere in der Obhut desjenigen verbleiben, der die Tiere mit verwaltungsrechtlicher Grundverfügung zu Recht fortgenommen bekommen soll, aber die aufschiebende Wirkung seines Rechtsbehelfs aus rein formalen Gründen – z. B. wegen einer nachgeschobenen schriftlichen Begründung des öffentlichen Interesses an der Anordnung der sofortigen Vollziehung und in Folge deren Aufhebung durch das Verwaltungsgericht – wiederhergestellt wurde.

Der Beschleunigung tierschutzrechtlicher Verfahren im Sinne einer effektiven Durchsetzung des Tierschutzrechts und der Vermeidung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch die o. g. praktischen Unsicherheiten und auch der Schwierigkeiten, vor Ort im Tierbestand eine schriftliche Begründung fertigen zu können, nicht zuletzt aber auch der Entlastung der Veterinärbehörden, die die komplexen Interessenabwägungen nicht mehr durchzuführen hätten, würde die gesetzliche Anordnung im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO des Entfalls der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen bzw. Anfechtungsklagen gegen bestimmte Anordnungen nach § 16a TierSchG dienen. Es ist in bestimmten Fällen legitim, ein mit Verfassungsrang ausgestattetes Rechtsgut wie den Tierschutz als generell höhergewichtiger zu qualifizieren als das Aussetzungsinteresse der Adressaten von tierschutzrechtlichen Verfügungen. Auf der anderen Seite muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Eigentums- und Berufsfreiheit berücksichtigt werden.

Folgende Anordnungen in § 16a TierSchG kommen bei Vorlage einer konkreten Gefahr in Betracht:

- zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhinderung künftiger Verstöße notwendige Anordnungen (§ 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG),
- Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG),
- Fortnahme von erheblich vernachlässigten Tieren und deren anderweitige pflegliche Unterbringung aufgrund § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG,
- Veräußerung der fortgenommenen Tiere durch die Behörde gem. § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG,
- Untersagung des Haltens und/oder Betreuens von Tieren einer bestimmten oder jeder Art nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG,
- Anordnung der Einstellung von Tierversuchen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG,
- Untersagung der Durchführung eines Versuchsvorhabens oder die Vornahme einer Änderung eines Versuchsvorhabens nach § 16 Abs. 2 TierSchG,
- erforderliche Anordnungen nach § 16a Abs. 3 TierSchG zur Sicherstellung des Wohlergehens der dort genannten Tiere.

Die gesetzliche Anordnung des Entfalls der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen bzw. Anfechtungsklagen gegen die Durchsetzung des Tierschutzes zum Gegenstand habende Anordnungen führt generell zu einer Verfahrensbeschleunigung und Erleichterung bei den Behörden. Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen § 16a Abs. 4 hinter § 16a Abs. 3 TierSchG anzufügen: „(4) Die Anfechtung einer Anordnung nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.“

Weitere Vorschriften zur Überwachung

Zudem haben uns weitere Hinweise Anregungen zur besseren Überwachung des Tierschutzes erreicht:

Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für in Deutschland gehaltene Hunde/Katzen

Die Einführung einer Verordnungsermächtigung zur alleinigen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für in Deutschland gehaltene Hunde in der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Form ist für eine effektive Umsetzung der vorhandenen Tierschutzregeln und eine Minderung des bestehenden Vollzugsdefizits in diesem Bereich nach Ansicht der Praxis nicht ausreichend. Anstelle einer Verordnungsermächtigung als reine Absichtserklärung sollte eine bundeseinheitliche zentrale Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen mit bundesweiter Datenbank (Netzwerk K&R) direkt in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht sollte ab der 8. Lebenswoche gelten. Die Maßnahme sei eine zwingende Voraussetzung für die wirkungsvolle und flächendeckende Anwendung des Tierschutzgesetzes und ermögliche zudem die Kontrolle und Verifikation der Vermehrung von Hunden und Katzen insbesondere bei nicht vereinsorganisierten Züchtern/Vermehrern und/oder Erlaubnisinhabern nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a, die den überwiegenden Anteil aller Hunde- und Katzenwelpen hervorbringen und diese überwiegend über Online-Portale zum Kauf oder zur Abgabe anbieten. Dies schließe auch von vornherein die Lücke, die nach einem Erlass des Vorschlags für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und

des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit“ bleiben würde.

Anzeige-/ Registrierungspflicht aller natürlichen oder juristischen Personen, die Wirbeltiere, außer Nutztiere, vermehren wollen

Da der überwiegende Teil der Vermehrungen von Wirbeltieren außerhalb von Zuchtverbänden erfolgt, wird eine Registrierung aller, die nicht bereits nach einer anderen Rechtsverordnung verpflichtet sind, für erforderlich gehalten, um eine effektive Umsetzung des § 11b zu gewährleisten. Auch diese sollte neben der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in das TierSchG aufgenommen werden und neben Vermehrern von Hunden und Katzen auch solche von Kleinsäugetern, Reptilien, Fische und Vögel etc. umfassen, da gerade bei diesen Tierarten die Elterntiere, aber auch die Nachkommen in hohem Maße erblich bedingte, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundene Störungen oder Veränderungen nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufwiesen und diese nach der jetzigen Formulierung des Entwurfes weder erfasst noch kontrolliert werden könnten.

Weitere Hinweise zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung nach Vorgaben (siehe 4.3 der Begründung) bei vielen Tätigkeiten nicht belastbar ist bzw. diesen nicht realistisch abbildet. Entweder werden unrealistisch kurze Zeiten pro Fall angenommen, z. B. 4.3.2 *Prüfung der Sachkunde für das Betäuben und Töten von Tieren*; § 4 Abs. 1a Satz 3 i.V.m. Abs. 4 *Tierschutzgesetz* mit acht Minuten, höherer Dienst oder die Annahme, dass die Vorgabe 4.3.1: *Kontrolle der Anbindehaltung von Tieren im Einzelfall*; § 2b *Tierschutzgesetz* von der Verwaltungsebene der Kommunen durchgeführt wird. Dies zieht sich durch den gesamten Abschnitt. Besonders realitätsfern wird die Annahme eingestuft, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots der Vorgaben 4.3.10 *Kontrolle des Zuchtverbotes mit Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen*; § 11b Absatz 1b *Tierschutzgesetz* und 4.3.11 *Kontrolle des Ausstellungs- und Werbeverbotes für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen*; § 11b Absatz 3a *Tierschutzgesetz* nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt werden, und damit der Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar sei. Dem wird widersprochen, da von einem erhöhten Aufkommen von Anzeigen in diesem Bereich auszugehen ist. Das würde zudem implizieren, dass jeder der Wirbeltiere vermehrt, sofort nach in Krafttreten des Gesetzes bereits weiß, dass er betroffen ist und sich dann auch wirklich daranhalten würde. Dieser Wunsch der Legislative ist auch schon heute in vielen Bereichen des täglichen Lebens nicht erreicht. Gerade Kontrollen und Ermittlungen nach dem Tierschutzgesetz stellen eine immens zeit- und personalintensive Tätigkeit dar, insbesondere, wenn weitere Behörden mit eingebunden werden müssen. Durch die neuen Gesetzesgrundlagen werden dann erstmalig zuverlässige Daten der Anbieter/ Tierhalter vorliegen. Dieses wird in der Folge zwangsläufig zu erhöhter Kontrolltätigkeit führen. Weiterhin wird ein erhöhter Aufwand sowohl in Bezug auf verwaltungsrechtliche als auch ordnungsrechtliche Verfahren (OWiG-Verfahren, neue § 11-Erlaubnisverfahren, Strafverfahren etc.) auf die zuständigen Behörden zukommen. Dafür wird voraussichtlich auch mehr Kontroll- und Verwaltungspersonal (gehobener und höherer Dienst) benötigt.

Dazu im Einzelnen:

Zur Vorgabe 4.3.1 (Kontrolle der Anbindehaltung von Tieren im Einzelfall, § 2b TierSchG)

Uns wurde mitgeteilt, dass die Kontrollen fast ausschließlich von amtlichen Tierärzten durchgeführt werden. Sofern hierbei eine Anbindehaltung festgestellt wird, schließen sich

mindestens eine Auflagenerteilung vor Ort (höherer Dienst), eine schriftliche Ordnungsverfügung mit Unterstützung der Sachbearbeitung (gehobener Dienst) und mindestens eine Nachkontrolle an, die gebührenpflichtig (mittlerer Dienst) ist. Zudem wurde nur die Tierart Rind berücksichtigt. Vor allem kleine Wiederkäuer wie Schaf oder Ziege bei Hobbyhaltungen werden immer wieder in Anbindehaltung bei den amtlichen Kontrollen festgestellt, für die nun ebenso die Anbindung untersagt ist. Auch andere Tierarten als Nutztiere wie insbesondere Hunde werden noch in Anbindehaltungen vorgefunden. Das diesbezügliche Verbot zur Anbindung ist in § 7 Abs. 1 der Tierschutz-Hundeverordnung geregelt, Verstöße können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG geahndet werden.

Summarisch ist der Erfüllungsaufwand daher nach Ansicht eines Landkreises mit einer pauschalen Erhöhung der Fallzahlen und einer Erhöhung des Zeitaufwandes sowie um mindestens zwei Laufbahngruppen anzupassen. Eine Verdopplung des Zeitaufwandes wird pauschal mit hälftiger Anrechnung der Laufbahngruppen als Minimum vorgeschlagen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Tier- und Haltungszahlen in urbanen und ländlichen Gebieten könnte gegebenenfalls auch eine Zuweisung der Tierzahlen auf Basis der Statistik aus dem Fachprogramm Balvi iP erfolgen.

Zur Vorgabe 4.3.2 (Prüfung der Sachkunde für das Betäuben und Töten von Tieren, § 4 Abs. 1a Satz 3 i. V. m. Absatz 4 TierSchG)

Der angesetzte Zeitaufwand betrifft gemäß praktischen Erfahrungen bestenfalls die Inaugenscheinnahme und Dokumentation der erforderlichen Sachkunde, jedoch ohne die Durchführung eines Betriebsbesuches und ohne Folgemaßnahmen. Vermutlich nicht berücksichtigt wurden auch die Aufwände, die durch die Neuregelungen auch alle Verkaufseinrichtungen mit Verkauf von noch lebenden Hummern oder Krebsen betreffen.

Der Sachkundeerwerb sowie die Nachweisführung wird einmalig nach Inkraftsetzung höher sein und auch die amtliche Lebensmittelüberwachung, die vor Ort kontrolliert, und die Verwaltung nicht unwesentlich mit einbinden. Die Anpassung betrifft daher eine Erhöhung der Fallzahlen und der Laufbahngruppen.

Grundsätzlich wird in den urbanen Bereichen analog zur Bevölkerungszahl ein höherer Aufwand aufgrund der dortigen Verkaufseinrichtungen erwartet. Für eine Zuweisung werden hier, im Gegensatz zu Neuregelungen im Nutztierbereich, die Nutzung aktueller Einwohnerzahlen in Kombination mit den registrierten gewerblichen Betrieben, die von den Neuregelungen der Sachkundevorgaben betroffen sind, vorgeschlagen.

Zur Vorgabe 4.3.3 (Kontrolle der Einrichtung und Durchführung der Videoüberwachung an Schlachthöfen, § 4d TierSchG)

Uns wurde übermittelt, dass es wenig realistisch sei, nach Inkrafttreten des neuen TierSchG nur stichprobenartig zu prüfen. Vielmehr werde es so sein, dass alle Schlachtbetriebe in der in § 21 Abs. 3 geregelten einjährigen Übergangsfrist die Videoeinrichtung und -überwachung vollumfänglich einrichten und umsetzen müssen. Die Einhaltung des Tierschutzes im Schlachtprozess konnte bisher nur direkt vor Ort und somit im Beisein des amtlichen Kontrollpersonals erfolgen. Nach Inbetriebnahme wird es daher unumgänglich sein, mit zunächst hoher Frequenz die Sichtung der Videos zur Bewertung der Schlachtprozesse vorzunehmen. Das Videomaterial ist, sofern nicht mittels Künstlicher Intelligenz eine Vorauswahl getroffen werden kann, vollständig durchzusehen. Da alle Prozesse der Tiere von der Entladung bis zum ersten auf die Tötung folgenden Eingriff per Video zu dokumentieren sind, ist anzunehmen, dass auch mehr als nur eine Kamera für den Schlachtbetrieb notwendig sein wird. Für

die Auswertung müssen demzufolge größere Zeitfenster berücksichtigt werden als die bloße Schlachtdauer. Weiter werden als Folge der Feststellungen voraussichtlich Risikobewertungen bei den Schlachtbetrieben angepasst werden müssen.

Insbesondere der einmalige Aufwand ist daher nicht ansatzweise auskömmlich. Die Einrichtung der Technik zur Videoaufnahme, die Übersendung zur Behörde, Prüfung auf Eignung und ggf. auch mehrfache Nachjustierung wird einen nicht unerheblichen Aufwand für die Behörde darstellen. Der angegebene Zeitaufwand von 240 Minuten pro Fall als einmaliger Erfüllungsaufwand ist insofern in keinster Weise ausreichend.

Neben den Aufwänden, die für die amtlichen Tierärzte entstehen, steigen auch die Aufwände für die Verwaltungsmitarbeiter im Rahmen zu erwartender Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren sowie der mit der Ablage, Speicherung und Löschung der Daten verbundenen Vorgänge. Ein pauschaler Erfüllungsaufwand besteht daher auch einmalig sowie jährlich mit Lohnkosten für die mittlere und/oder gehobene Verwaltungsebene.

Als nicht abschließendes Beispiel wurde aus einem Landkreis die Rechnung zu 300 Schlachttagen mit 8 bis 10 Stunden aufgemacht, die ein Videomaterial von 30.000 Stunden erzeugen. Allein für die Auswertung in der Verwaltung wären eine Vollzeitstelle Fachassistenz (E 6) oder Tierarzt (E 14) notwendig. Hinzu käme die Erforderlichkeit eines Computerarbeitsplatzes. Dies sei personell nicht umsetzbar.

Zur Vorgabe 4.3.4 (Kontrolle der Umsetzung des Betäubungsgebotes bei der Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, § 5 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG)

Die Kontrolle der Umsetzung wird zum einen die Rinder haltenden Tierhalter, jedoch auch die praktizierenden Hoftierärzte betreffen. Im Vorfeld oder spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes werden zudem Informationen an alle Beteiligten notwendig sein, um die rechtlichen Neuregelungen bekannt zu geben. Es wird daher ein zusätzlicher einmaliger Aufwand für die Ebene des höheren und mittleren bis gehobenen Dienstes entstehen.

Zur Vorgabe 4.3.5 (Kontrolle der Umsetzung des Verbotes des Kürzens von Schwänzen von Lämmern, § 5 Abs. 3 zweiter Halbsatz und Nr. 4 TierSchG)

Es wird auf die Ausführungen zur Vorgabe 4.3.4 verwiesen.

Zur Vorgabe 4.3.6 (Kontrolle der Umsetzung des Betäubungsgebots beim Enthornen oder Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern, § 5 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b TierSchG)

Es wird auf die Ausführungen zur Vorgabe 4.3.4 verwiesen.

Zur Vorgabe 4.3.8. (Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen an die ausnahmsweise zulässige Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen, § 6 Abs. 4a TierSchG)

Der Kontrollaufwand für die Behörde beträgt nach Darstellung eines Landkreises angesichts praktischer Erfahrungen nach Zeiterfassung bei 20 Kontrollen für eine Kontrolle inklusive der Vor- und Nachbereitung für einen Betrieb mit bis zu 500 Schweinen etwa 6,5 Stunden für einen Tierarzt. Hinzu kommen Zeitaufwände für die Sachbearbeitung und gegebenenfalls weitere nichttierärztlich tätige Verwaltungsmitarbeiter. Der angeführte Zeitaufwand sei daher nicht realistisch und muss deutlich ausgeweitet werden. Zudem sind Zeitaufwände von Mitarbeitern des höheren und mittleren bis gehobenen Dienstes zu berücksichtigen.

Ein anderer Landkreis macht deutlich, dass die Prüfung der Risikoanalyse etwa 120 Minuten pro Vorgang (E 14) veranschlagt, zusätzlicher zeitlicher Aufwand bei amtlichen Kontrollen (20 Minuten mit E 14 pro Kontrolle, 20 Kontrollen pro Jahr) entsteht und zusätzliche Verwaltungsverfahren bei Nichteinhaltung (60 Minuten mit E 11 pro Vorgang) einberechnet werden müssen.

Zur Vorgabe 4.3.10 (Kontrolle des Zuchtverbotes mit Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen, § 11b Abs. 1b TierSchG)

Das Qualzuchtthema wird seit mehreren Jahren intensiv auch in der Öffentlichkeit diskutiert. Mit Inkrafttreten des Gesetzes haben die zuständigen Veterinärbehörden deutlich mehr Anzeigen zu erwarten, um Qualzuchtmerkmale bei den Tieren von Züchtern, jedoch auch bei gekauften Tieren, zu prüfen. Da es sich um mehrere Tierarten und um eine Vielfalt von Rassen im Heimtier- und im Nutztierbereich handelt, schließen sich nachfolgend unweigerlich auch hierhingehende Verfahren an, die aller Voraussicht nach nicht selten erst gerichtlich zu entscheiden sind.

Ein nur vernachlässigbarer Erfüllungsaufwand ist völlig ausgeschlossen. Anzusetzen sind Zeitaufwände einschließlich für Vorortkontrollen für tierärztliches Personal im höheren Dienst sowie Verwaltungspersonal im mittleren und gehobenen Dienst.

Aus einem Landkreis wurde uns als nicht abschließendes Beispiel die Notwendigkeit mindestens einer Vollzeitstelle Tierarzt (E 14) und Sachbearbeitung (E 9) für Begutachtung, Kontrollen und Schriftverkehr geschildert. Hinzu kämen Kosten und Aufwand für Zusatzuntersuchungen, Sachverständigengutachten und Gerichtsverfahren. Dies sei nicht umsetzbar.

Zur Vorgabe 4.3.11 (Kontrolle des Ausstellungs- und Werbeverbotes für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen, § 11b Abs. 3a TierSchG)

Es ist nach unserer Kenntnis zutreffend, dass die Kontrollen zur Feststellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen bei Ausstellungen voraussichtlich anlassbezogen durchgeführt werden. Vor Ort wird jedoch allein dadurch ein höherer Aufwand entstehen, da ausgestellte Tiere aufwändig und fachgerecht auf Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen untersucht werden müssen. Der Zeitaufwand wird daher nicht unerheblich erhöhen. Für den Fall, dass Tiere mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt werden, ist die Behörde weiter angehalten, die Ausstellung sofort zu stoppen und nachfolgend wirksam zu unterbinden. Insofern werden auch hier erhöhte Aufwände für amtliches Personal im höheren und mittleren/gehobenen Dienst entstehen.

Aus einem Landkreis wurde uns hier ebenfalls als nicht abschließendes Beispiel die Notwendigkeit mindestens einer Vollzeitstelle Tierarzt (E 14) und Sachbearbeitung (E 9) für Begutachtung, Kontrollen und Schriftverkehr geschildert. Hinzu kämen Kosten und Aufwand für Zusatzuntersuchungen, Sachverständigengutachten und Gerichtsverfahren. Dies sei nicht umsetzbar.

Zur Vorgabe 4.3.14 (Kontrolle des Verbotes des Anbietens von lebenden Tieren auf Online-Plattformen ohne Hinterlegung von Daten zur Rückverfolgbarkeit des Anbieters, § 11d Abs. 1 TierSchG)

Bei Hinterlegen der Angaben von Seiten des Anbieters, ob wahrheitsgemäß oder nicht, wird den Behörden allein durch die Plausibilitätsprüfungen und Vorortkontrollen ein nicht unerheblicher Aufwand entstehen. Insofern werden auch hier erhöhte Aufwände für Personal vom mittleren bis höheren Dienst entstehen.

Außerdem beansprucht allein die Recherche, ob der Anbieter aus dem Landkreis kommt, den Aufwand von mindestens einem Tag pro Woche einer E 6-9 Stelle. Der Aufwand der Scheinkäufe kann ebenso als nicht bestimmbar angegeben werden.

Zur Vorgabe 4.3.16 (Kontrolle der Umsetzung des Gebots, vor dem Mähen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wirbeltieren zu ergreifen, § 13 Abs. 2 TierSchG)

Aus der Praxis eines Landkreises wurde uns berichtet, dass ein nicht unerheblicher Anteil der dortigen Bürgerbeschwerden nach Prüfung der amtlichen Tierärzte nicht gerechtfertigt sei. Trotzdem entsteht hierdurch ein Aufwand für die Prüfung und Vorortkontrolle. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird angenommen, dass bei den Behörden vermehrt Beschwerden benachbarter Anwohner eingehen, die allesamt mindestens eine Vorortkontrolle nach sich ziehen werden. Es entsteht somit ein Aufwand mindestens für Personal im höheren Dienst. Auf die vorgenannten Ausführungen zum Thema und dem Vorschlag über Vorgaben an die Hersteller von Mähgeräten wird verwiesen.

Außerdem besteht faktisch keine Möglichkeit, derartige Flächen zu erfassen und zu kontrollieren.

Artikel 2 (Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes)

Die Aufnahme der Tierarten Schaf und Ziege in das Verbot der Schlachtung im letzten Drittel der Trächtigkeit wird aus der Praxis begrüßt. Sie sei notwendig und wird als überfällig erachtet. Flankierend sollte aber noch ein Verbot mit Bußgeld in den Bußgeldvorschriften aufgenommen werden. § 7 Abs. 1 Nr. 1b TierErzHaVerbG hält zwar den Verstoß zwar als Ordnungswidrigkeit fest, lässt jedoch eine Ahndung gemäß § 7 Abs. 3 TierErzHaVerbG mit einer Geldbuße derzeit nicht zu.

Ergänzend wurden folgende Änderungen angeregt:

- Streichung der folgenden Ausnahmeregelungen: a) nach tierärztlicher Indikation b) nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen
- Das Verbot sollte sich nicht nur auf die Abgabe zur Schlachtung beziehen, sondern auch auf Notschlachtungen, Hofschlachtungen/ Hausschlachtungen (im juristischen Sinne wird in diesem Fall kein Tier abgegeben).
- eine verpflichtende Trächtigkeitsuntersuchung durch eine qualifizierte Person (Tierarzt, Besamungstechniker) innerhalb von 14 Tagen vor Abgabe zur Schlachtung

Zur Vorgabe 4.3.22 (Kontrolle des Verbotes der Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung, § 4 Satz 1 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz)

Das Verbot, hochträchtige Schafe und Ziegen zu schlachten, wird aller Voraussicht nach ähnlich wie das Verbot der Schlachtung hochtragender Rinder gehandhabt werden. Obwohl das Verbot der Schlachtung von Rindern und Schweinen im letzten Drittel der Trächtigkeit bereits seit dem 1.9.2017 gilt, wird dieses nach wie vor nicht vollumfänglich umgesetzt. Berichtet wurde uns von bei den Behörden regelmäßig eingehenden Meldungen zu Schlachtbefunden, bei denen Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit und insbesondere bei über 90 Prozent der Tragezeit geschlachtet wurden. Die Befunde bei den Rindern werden verbindlich an die zuständigen Behörden übermittelt. Analog dazu werden nun Befunderhebungen bei hochtragenden Schafen und Ziegen erfolgen und den Behörden zur Einleitung weiterer Maßnahmen zugehen. Es entstehen somit Verwaltungsaufwände, die den höheren Dienst sowie die


Verwaltungsebene betreffen. Auf die vorgenannten Anmerkungen, Verstöße mit einem Bußgeld bewehren zu können, wird verwiesen.

Abschließend wird in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend anzupassen (insbesondere im Hinblick auf die bisher fehlenden gesetzlichen Haltungsgrundlagen für Mastrinder und Milchkühe). Auch ist dringend eine Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes erforderlich, die noch auf dem Stand des Jahres 2020 ist. Dies führt in der Praxis zu einer uneinheitlichen Beurteilung, z. B. bei der Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchG.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen aufgreifen, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schartz, LL.M.